



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir zeigen Ihnen dieses Mal eine erweiterte Übersicht über die Unterschiede zwischen Geschenken und anderen Zuwendungen an Geschäftsfreunde, Kunden und Arbeitnehmer, speziell im Hinblick auf die:

- steuerliche Abziehbarkeit
- Möglichkeit der Pauschalbesteuerung (§ 37b EStG)
- sozialversicherungsrechtliche Behandlung
- Auswirkung beim Beschenken

- Rechtsprechung September 2018 -

Definition Geschenk

Grundsätzlich sind Geschenke **unentgeltliche Geld- oder Sachzuwendungen** (auch in Form von Gutscheinen), für die **keine bestimmte Gegenleistung** des Empfängers erwartet wird. Das Geschenk soll die Geschäftsbeziehungen stärken. Somit ist die zwingende Voraussetzung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit die **betriebliche Veranlassung** des Präsents. Wird z.B. ein Geschenk aus betrieblichen sowie privaten Motiven überreicht, sind die Kosten insgesamt nicht abziehbar und sind der privaten Lebensführung zuzuordnen.



Steuerverbeurteilung - bis 10,00 Euro -

Sachzuwendungen (z. B. Kugelschreiber und geringwertige Warenproben), deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10,00 Euro (Nettobetrag) nicht übersteigt, werden nicht besteuert.

Diese Regelung gilt auch für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer.

Bei Prüfung der 10-Euro-Grenze ist auf den Wert des einzelnen Werbeartikels abzustellen, auch wenn ein Zuwendungsempfänger mehrere Artikel erhält.

Nicht zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehören, z.B.:

- bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Umsatzsteuer
- die Verpackungskosten
- die Versandkosten

Für Sachzuwendungen wie Kugelschreiber, Einwegfeuerzeuge, Notizblöcke und andere Steuerverbeurteilung bis maximal 10,00 Euro pro Stück sind also keine besonderen Aufzeichnungen erforderlich. Diese sind voll als Betriebsausgaben abzugsfähig. Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer können die Vorsteuer ziehen. Der Beschenkte wiederum muss weder Einkommen- noch Umsatzsteuer zahlen.

Bitte beachten Sie, dass ein gewisser Werbeeinfluss durch die Steuerverbeurteilung erzielt werden muss.

Pauschalierungsmöglichkeit nach § 37 b EStG

Soweit jemand ein Geschenk von mehr als 10,00 € erhält müsste er das im Rahmen der Einkommensteuererklärung versteuern. Der Schenkende müsste dem Beschenkten den genauen Wert mitteilen.

Da es in der Praxis jedoch unüblich ist, mit dem Geschenk eine Rechnung zum Versteuern zu überreichen, gibt es die Pauschalierungsmöglichkeit nach § 37b EStG. Damit kann die Einkommensteuer des Beschenkten übernommen werden, indem das Präsent pauschal mit den genannten 30 Prozent plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuern versteuert wird. Der Beschenkte ist allerdings darüber zu informieren.

Sobald § 37b EStG bei Arbeitnehmern Anwendung findet, fällt auch Sozialversicherung an.

Geschenke an Geschäftsfreunde - über 10,00 bis 35,00 Euro -

Ist das Geschenk kein Streuwerbeartikel, ist diese Zuwendung an Ihre Kunden und Geschäftspartner nur als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn die „nächste“ Freigrenze von **35,00 Euro pro Person und Jahr** nicht überschritten wird. Der Betrag von 35,00 Euro gilt ebenfalls als Nettobetrag (außer bei Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigten wie z.B. Kleinunternehmer – hier gilt der Bruttobetrag). Versand- und Verpackungskosten bleiben dabei unberücksichtigt. Handelt es sich allerdings um eine spezielle bzw. ganz besondere Geschenkverpackung, ist diese in die 35,00-Euro-Grenze einzurechnen und steuerlich wie das Geschenk zu behandeln.

Getrennte Aufzeichnung:

Die Aufwendungen für Geschenke müssen stets auf einem separaten Konto „Geschenke abziehbar“ und zeitnah verbucht werden. Wer die Kosten zusammen mit anderen Betriebsausgaben (z.B. sonstige Aufwendungen) verbucht, verliert unter Umständen den Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug.

Geschenke an Geschäftspartner - über 35,00 Euro -

Um Kunden und Geschäftspartner oder deren Arbeitnehmer teurer als 35,00 Euro (netto) beschenken zu können, ohne den Verlust des Betriebsausgabenabzugs und des Vorsteuerabzugs zu riskieren, gilt folgendes oberstes Prinzip:

Es muss ein Präsent sein, das der Beschenkte ausschließlich betrieblich nutzen kann.



Beispiel:

Ein selbständiger Arzt schenkt einem anderen Arzt für die Urlaubsvertretung eine Fachbuchreihe im Wert von 800,00 Euro.

Um bei einer Jahre später stattfindenden Betriebsprüfung nicht in Nachweisnot zu kommen, empfiehlt es sich immer, von dem Präsent ein Foto zu machen und bei den Geschäftsunterlagen aufzubewahren. Die Pauschalbesteuerung ist zusätzlich anzuwenden.

Zu beachten ist allerdings noch, dass eine Pauschalversteuerung nicht mehr möglich ist, wenn die Aufwendungen für das einzelne Geschenk oder pro Empfänger und Jahr 10.000,00 Euro überschreiten.

Geschenke bis 60 €

Für Geschenke zu persönlichen Anlässen gibt es wiederum eine Ausnahme. Persönlichen Anlässe (z.B. Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit, Geburt, Konfirmation oder Kommunion eines Kindes, Richtfest, Umzug, Krankheit eines Ehegatten etc.) bleiben danach mit einem Wert von bis zu brutto 60,00 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) steuerfrei. Die Aufwendungen sind in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig. Eine Pauschalsteuer für den Schenker gem. § 37b EStG fällt in diesem Fall nicht an. Wird dagegen der Betrag in Höhe von 60,00 EUR überschritten, ist die Anwendung der Pauschalbesteuerung möglich, allerdings sind die Aufwendungen hierfür dann nicht mehr als Betriebsausgaben abzugsfähig. Weihnachten oder andere Feiertage sind kein persönlicher Anlass.



Beispielberechnung § 37b EStG

Der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer U entscheidet sich die Geschenke im Jahr 2017 einheitlich pauschal nach § 37b EStG zu versteuern. Die an Geschäftsfreund G geschenkte Flasche Wein kostet 24,97 Euro netoto plus 4,74 Euro Umsatzsteuer (19%).

Schritt 1:

Geschenk (brutto)	29,71
30% Pauschalsteuer	8,92
5,5% Solidaritätszuschlag	0,49
7% Pauschale Kirchensteuer	0,62
Zwischensumme	39,74
- abziehbare Umsatzsteuer	4,74
Aufwendung für Geschenk	35,00

U kann den Gesamtbetrag als Betriebsausgabe geltend machen, da die maßgebliche Freigrenze für ein Geschenk i.H.v. maximal 35,00 Euro nicht überschritten wurde.

Abwandlung:

Würde es sich z.B. um einen Umsatzsteuerfreien Unternehmer handeln (z.B. Arzt, Versicherungsmakler oder Kleinunternehmer). Dann wäre der Bruttowert maßgeblich. Hier 39,74 – und das Geschenk daher nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Fazit:

Achten Sie also bereits bei der Auswahl des Geschenks darauf, dass der Nettowert 24,97 Euro (bei 19% USt) nicht übersteigt, um den Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug nicht zu riskieren. Für Kleinunternehmer usw. gilt dieser Richtwert als Bruttobetrag.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung ist derzeit noch großzügiger und berücksichtigt die

Pauchalsteuer derzeit noch nicht bei der 35 EUR-Grenze für den Betriebsausgabenabzug. Sollte also allein die Pauschalsteuer Grund für die Überschreitung sein, beraten wir Sie gerne welche Risiken beim Abzug bestehen.

Geschenke an Arbeitnehmer

Für Geschenke an eigene Mitarbeiter gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Geschenke an Geschäftsfreunde und Kunden. Das bedeutet, dass Geschenke sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Geschäftsfreunden zu einer Bereicherung führen. Für Geschenke an eigene Arbeitnehmer gilt demnach ebenfalls die 35,00-Euro-Freigrenze pro Person und pro Jahr.

Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung findet hier ebenso Anwendung.

Abziehbare Betriebsausgaben stellen außerdem Geschenke bis zu einem Wert von 60,00 Euro (brutto) dar, wenn Sie dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines persönlichen Ereignisses zugewendet werden (z.B. Geburtstag, Silberhochzeit, Jubiläum, etc.). Diese Zuwendungen sind für den Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Übrigens: die Freigrenze für persönliche Aufmerksamkeiten ist kein Jahresbetrag. Sie können einem Arbeitnehmer also auch mehrmals pro Jahr zu einem persönlichen Anlass etwas schenken. Das gilt sogar für Anlässe, die in einem Monat sind. Feiert einer Ihrer Mitarbeiter also z.B. im März seinen Geburtstag und die Geburt seines Kindes, können Sie ihm auch zwei Geschenke überreichen. Wichtig ist nur, dass beide Geschenke die Freigrenze von jeweils 60,00 Euro nicht überschreiten.

Der Vorsteuerabzug bei Geschenken an Arbeitnehmer ist grundsätzlich möglich.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Überschreitung der 60,00 EUR-Grenze, das Geschenk als Arbeitslohn gilt und somit entweder der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG unterworfen werden kann oder über die Gehaltsabrechnung versteuert werden muss.

Unabhängig von Geschenken zu persönlichen Anlässen dürfen Sie Ihren **Mitarbeitern jeden Monat zusätzlich eine steuer- und sozialversicherungsfreie Sachzuwendung im Wert von bis zu 44,00 Euro (brutto) zukommen lassen.** Wichtig ist nur, dass Sie beachten, dass es sich im Gegensatz zu den Geschenken aus persönlichem Anlass um einen Monatswert handelt.

Aber auch hier gilt wieder: die Freigrenze darf nicht einmal um einen Cent überschritten werden - sonst geht die Steuerfreiheit vollumfänglich verloren. Bei den monatlichen Sachzuwendungen ist kein § 37b EStG anwendbar.

Ein Vorsteuerabzug kommt für diese steuer- und sozialversicherungsfreien Sachzuwendungen bis 44,00 Euro monatlich nicht in Frage.



Geschenke an Arbeitnehmer von Geschäftsfreunden

Zuwendungen Dritter stellen nur dann Arbeitslohn dar, wenn sie Entlohnungscharakter haben. Der Entlohnungscharakter kann regelmäßig nicht unterstellt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um Sachzuwendungen von geringem Wert handelt, die üblicherweise als Aufmerksamkeiten einzustufen sind (Wertgrenze brutto 60,00 EUR).

Der Lohnsteuer unterliegt allerdings der Arbeitslohn, der im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten gewährt wird, wenn der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden.

Wenn es sich bei der Zuwendung also

- um ein Entgelt „für“ eine Leistung handelt,
- die der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt, erbracht hat oder erbringen soll

wird angenommen, dass es im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht und somit als Arbeitslohnzahlung durch einen Dritten zu behandeln ist.

Ein Zufluss im Rahmen einer anderen Einkunftsart außer als Arbeitslohn für Geschenke an fremde Arbeitnehmer scheidet mangels anderer Einkünfte aus.

Ist der Empfänger Arbeitnehmer in einem anderen Unternehmen, kann das Geschenk auch nicht als Geschenk an das Unternehmen umgedeutet werden, weil es personengebunden ist.

Für Zuwendungen an Arbeitnehmer von Geschäftsfreunden können somit Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn Sie pro Person jährlich maximal 35,00 Euro betragen. Ebenso kommt hierfür der Vorsteuerabzug in Betracht. Eine Pauschalversteuerung ist nicht notwen-

dig, da die Zuwendung nicht im Rahmen einer Einkunftsart zufließt.

Sonderfall: Beerdigungen

Kränze und Blumen bei Beerdigungen (Arbeitnehmer sowie Geschäftsfreunde) stellen keine Geschenke dar und sind deshalb immer abzugsfähig (Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug). Auch der Höhe nach gibt es hierfür keine Begrenzung.

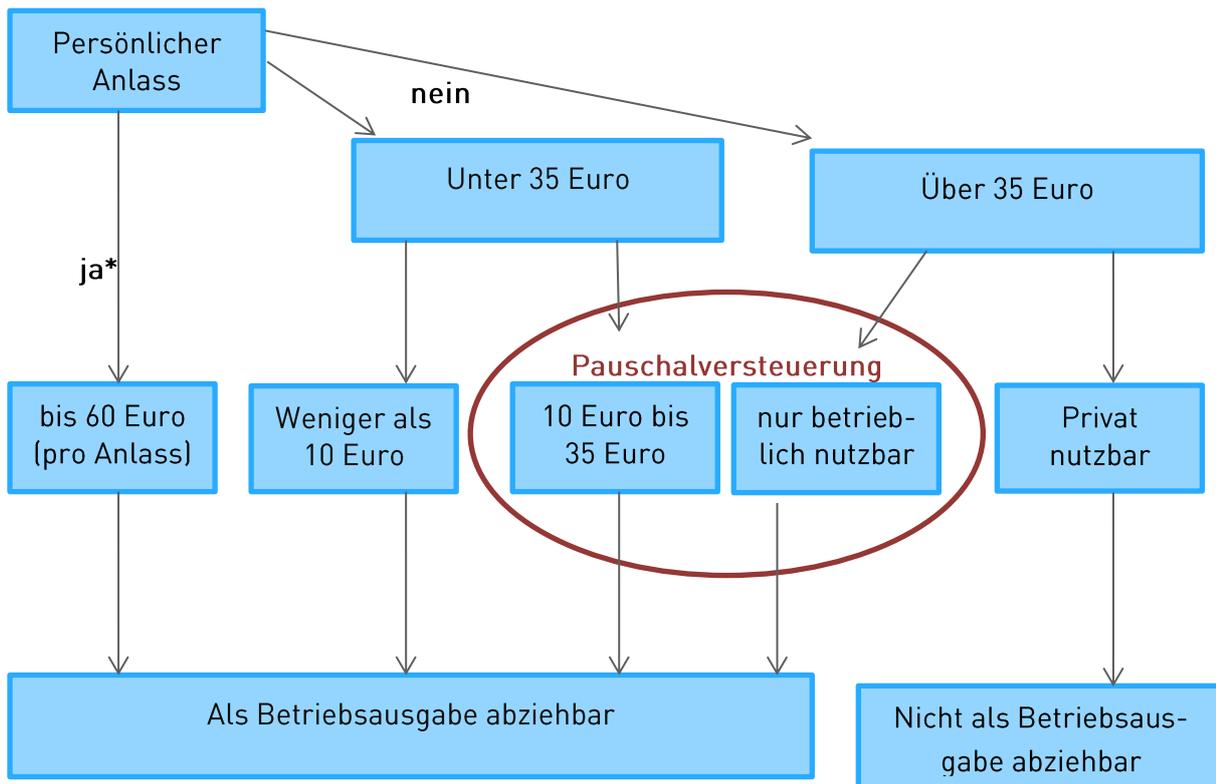
Aktuelle Rechtsprechung vs. Auffassung Finanzverwaltung

Nach dem BMF-Schreiben vom 19.5.2015 war bei der Prüfung der 35-EUR-Freigrenze aus Vereinfachungsgründen allein auf den Betrag der Zuwendung abzustellen und somit die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Das BMF-Schreiben weicht zum Vorteil der Betroffenen vom aktuellen BFH-Urteil ab. Ob die Finanzverwaltung ihre Auffassung aufgrund des BFH-Urteils ändern wird, lässt sich derzeit nicht absehen. Solange die Finanzverwaltung keine gegenteilige Auffassung vertritt, ist es vertretbar, entsprechend dem BMF-Schreiben zu verfahren. Änderungen durch die BFH-Rechtsprechung zum Nachteil der Betroffenen wendet die Finanzverwaltung regelmäßig erst für die Zukunft an. Bisher liegt noch keine Stellungnahme der Finanzverwaltung vor.

Kirchensteuer

Der Steuersatz für die pauschale Kirchensteuer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Er beträgt zwischen 4 % und 7 %. Die Kürzung gegenüber dem Normalsteuersatz (9 % / 8 %) trägt dem Umstand Rechnung, dass möglicherweise nur ein Teil der Arbeitnehmer einer Kirche angehört.

Geschenke an Geschäftsfreunde



* über 60,00 EUR pro Anlass, nicht als Betriebsausgabe abziehbar (Zuwendung an Arbeitnehmer ebenso **)

** sozialversicherungspflichtig

Geschenke/Zuwendungen Arbeitnehmer

